

Gemeinde Ducherow, Amt Anklam-Land

2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde Löwitz

im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Photovoltaikanlage Schmuggerow“

Planbegründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (i. d. Entwurfsfassung)

Projekt-Nr.: 33327-00

Fertigstellung: 13.03.2026

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: 
Ralf Zarnack,
Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung

Bearbeitung: Anna-Marie Klenzmann
M. Sc. Umweltplanerin

Sabine Spreer
Dipl.-Ing. Vermessung

Max Djalek
B. Sc. Geografie

Karlheinz Wissel
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung, Land-
schaftsarchitekt

Geprüft: Dipl.-Ing. Ralf Zarnack
13.03.2026

Kontaktaten BayWa r.e. Energieprojekte GmbH
Auftraggeber: Isabelle Bause
Christopher Funke
ArabellasträÙe 4
81925 München

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

MajakowskistraÙe 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

BahnhofstraÙe 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Amt Anklam-Land

Gemeinde Ducherow

2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der ehemaligen Gemeinde Löwitz (Eingemeindung 2009)



Planbegründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

- i. d. Entwurfsfassung

Verfahren: Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Schmuggerow“

Planungsstand: Entwurf zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden an der Bauleitplanung gemäß §§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: März 2025

Inhaltsverzeichnis

I	Planbericht – Begründung	1
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Erforderlichkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil Löwitz der Gemeinde Ducherow	1
1.2	Ziel der Änderungsplanung	2
1.3	Verfahren	2
1.4	Plangrundlage	3
2	Räumlicher Geltungsbereich der Änderungsfläche	3
3	Überörtliche und örtliche Planungen	4
3.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)	4
3.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern	6
3.3	Landschaftsplanung	8
4	Inhalte des Flächennutzungsplanes	9
4.1	Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich	9
4.2	Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes	9
4.2.1	Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“	9
4.2.2	Flächen für Wald	9
4.2.3	Alleenschutz	10
4.3	Grünordnung / Ausgleichsmaßnahmen	10
5	Wesentliche Auswirkungen der 2. FNP-Änderung	10
5.1	Siedlungsentwicklung	10
5.2	Bevölkerungsentwicklung	10
5.3	Arbeitsplatzentwicklung	10
5.4	Verkehrsentwicklung	11
5.5	Klimaschutz und Klimaanpassung	11
5.6	Gemeindehaushalt	12
6	Flächenbilanz	12
II	Umweltbericht zur 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans	13

7	Einleitung.....	13
7.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Änderungsbereiches.....	13
7.1.1	Standort.....	13
7.1.2	Ziel und Inhalt der Planung.....	13
7.1.3	Umwelterhebliche Wirkungen des Vorhabens.....	13
7.1.4	Bedarf an Grund und Boden.....	14
7.1.5	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	15
7.1.6	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen.....	15
7.1.7	Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	15
7.2	Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	16
7.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2016)	16
7.2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (2010)	17
7.2.3	Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003)	17
7.2.4	Erste Fortschreibung des Gutachtliches Landschaftsrahmenplan Vorpommern (2009).....	18
7.2.5	Flächennutzungsplan der Gemeinde Löwitz	18
7.2.6	Schutzgebiete, geschützte Biotope und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	19
7.2.6.1	Schutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung.....	19
7.2.6.2	Nationale Schutzgebiete	19
7.2.6.3	Geschützte Biotope	19
7.2.6.4	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	19
8	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden.....	20
8.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	20
8.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	21

8.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	23
8.4	Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl	23
8.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind	24
9	Zusätzliche Angaben.....	25
9.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	25
9.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	25
9.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25
10	Rechtsgrundlagen	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verfahrensschritte im Parallelverfahren	2
Tabelle 2:	Flächenbilanz	12
Tabelle 3:	Umweltrelevante Wirkfaktoren	14
Tabelle 4:	Tabellarische Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter	22
Tabelle 5:	Zusammenfassende Bewertungsskala der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Überlagerung des Plangebietes (rote Umrandung) mit den zeichnerischen Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms	7
--------------	--	---

I Planbericht – Begründung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teil Löwitz der Gemeinde Ducherow

Die Gemeinde Ducherow möchte in dem ihr möglichen Rahmen einen Beitrag zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen leisten und Bauflächen für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage bereitstellen. Das zur Bebauung mit einer Agri-PV-Anlage vorgesehene Gebiet liegt östlich der Ortslage Schmuggerow und erstreckt sich parallel zur Landstraße L31.

Der Standort befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Da die Privilegierungsvorschriften des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB für die Agri-PV-Anlage nicht zutreffen, ist für die Baurechtschaffung der angestrebten Agri-PV-Anlage die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB erforderlich. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ducherow hat auf ihrer Sitzung am 22.05.2023 einen entsprechenden Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Photovoltaikanlage Schmuggerow“ gefasst.

Für die ehemals selbstständige Gemeinde Löwitz liegt ein mit Bekanntmachung vom 21.11.2000 wirksamer und nach der Eingemeindung im Jahr 2009 fortgeltender Flächennutzungsplan vor. Dieser stellt die zur Errichtung der Agri-PV-Anlage vorgesehene Fläche als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB dar.

Ursprünglich sollte der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage Schmuggerow“ der Errichtung einer konventionellen Photovoltaik-Freiflächenanlage dienen. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Um den Bebauungsplan aus den Darstellungen bzw. Vorgaben des Flächennutzungsplanes entwickeln zu können, ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ducherow hat daher auf ihrer Sitzung am 22.05.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Löwitz beschlossen.

Um Flächenkonkurrenzen zu vermeiden, soll die Photovoltaik-Freiflächenanlage in Kombination mit der landwirtschaftlichen Nutzung als Agri-PV-Anlage betrieben werden. Da bei einer Agri-PV-Anlage die landwirtschaftliche Nutzung beibehalten wird und weiterhin überwiegt, ist es vor dem Hintergrund der zum Entwicklungsgebot vorliegenden Rechtsprechung vertretbar, von einer Änderung des Flächennutzungsplans abzusehen, wenn die vorgesehene Fläche als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt ist.¹

Auch wenn vor diesem Hintergrund eine Vereinbarkeit mit der bisherigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft grundsätzlich vertretbar sein kann, hält die Gemeinde aus

¹ Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen und Bauleitplanung in Mecklenburg-Vorpommern Arbeitshilfe des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Mai 2025, S. 20

Gründen der planerischen Eindeutigkeit und zur Gewährleistung einer widerspruchsfreien städtebaulichen Entwicklung an der Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans im Parallelverfahren fest.

1.2 Ziel der Änderungsplanung

Bei Agri-PV-Anlagen wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht aufgegeben, sondern um eine solarenergetische Nutzung ergänzt, die aber flächenmäßig und funktional untergeordnet ist. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt daher als Hauptnutzung erhalten. Um die beabsichtigte Doppelnutzung planerisch eindeutig abzubilden und den im Aufstellungsverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Schmutgerow“ in Übereinstimmung mit dem FNP zu bringen, soll das betreffende Areal für die Zweckbestimmung der landwirtschaftlichen und solarenergetischen Doppelnutzung vorbereitet werden. Im Zuge der FNP-Änderung soll das betreffende Areal als Sonderbaufläche für die Nutzung von Solarenergie nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt werden.

1.3 Verfahren

Aufgrund inhaltlicher Verknüpfungen und Abstimmungen sowie der zeitlichen Nähe wird die 2. FNP-Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Schmutgerow“ geändert. Die Verfahrensschritte folgen dem gleichen Verfahren wie bei der Aufstellung eines FNP (sog. Regelverfahren gemäß §§ 2-4 BauGB, § 6/6a BauGB); Einzelheiten zum zeitlichen Verfahrensablauf können den nachfolgenden Verfahrensvermerken entnommen werden.

Tabelle 1: Verfahrensschritte im Parallelverfahren

Verfahrensschritt	Zeitangabe (laufend zu ergänzen)	
	Aufstellung des Bebauungsplans	Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellungsbeschluss (B-Plan) und Einleitungsbeschluss (Teil-FNP-Änderung) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ducherow	22.05.2023	22.05.2023
Abfrage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung	mit Schreiben vom __.__.2020	mit Schreiben vom __.__.2020
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen	14.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024	14.03.2024 bis einschließlich 19.04.2024
frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	mit Schreiben vom 18.03.2024	mit Schreiben vom 18.03.2024

Verfahrensschritt	Zeitangabe (laufend zu ergänzen)	
	Aufstellung des Bebauungsplans	Änderung des Flächennutzungsplans
nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB		
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	steht bevor	steht bevor
förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB	steht bevor	steht bevor
Satzungsbeschluss zum B-Plan gem. § 10 Abs. 1 BauGB Feststellungsbeschluss zur FNP-Änderung	noch ausstehend	noch ausstehend

1.4 Plangrundlage

Planungsgrundlage ist der fortgeltende Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Löwitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2000. Die Planinhalte des Flächennutzungsplanes werden außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung unverändert dargestellt.

2 Räumlicher Geltungsbereich der Änderungsfläche

Die Änderungsfläche der 2. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtfläche von rd. 86 ha und erstreckt sich östlich der Ortslage Schmuggerow parallel zur Landesstraße L31.

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Kreis: Vorpommern-Greifswald

Amt: Anklam-Land

Gemeinde: Ducherow

Basierend auf den Flächenvorgaben des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Schmuggerow“ liegen im Umgriff der Änderungsfläche folgende Flurstücke und Flurstücksteile:

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches basiert auf den Flächenvorgaben des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Schmuggerow“. In dessen Umgriff befinden sich folgende Flurstücke und Flurstücksteile:

22, 23, 24, 25, 26, 31/2, 31/3 und 34 (tlw.) der Flur 4 und 60 (tlw.) der Flur 5 in der Gemarkung Schmuggerow.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Westen durch Waldflächen;
- im Osten durch Wald- und Ackerflächen;
- im Süden durch den Verlauf der L 31

3 Überörtliche und örtliche Planungen

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG den übergeordneten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung anzupassen. Neben allgemeinen Vorgaben aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sind im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu beachten.

Für die 2. Änderung des FNP ergeben sich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aktuell aus:

- dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) in der bekanntgemachten Fassung von Juni 2016,
- dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010).

Die in den Planwerken enthaltenen Ziele (Z) der Raumordnung sind verbindlich zu beachten (Abwägungssperre) und die Grundsätze angemessen zu berücksichtigen. Für die vorliegende FNP-Änderung wird zum Zeitpunkt des Vorentwurfsstands von folgenden maßgeblichen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausgegangen:

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Die FNP-Änderung berührt folgende Ziele der Raumordnung, die durch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vorgegeben werden:

Programmsatz 4.5 (2) [Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei]

„Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden“ (Z).

Beachtung in der Planung:

Die FNP-Änderung entspricht der Zielfestlegung der Raumordnung. Mit der Änderungsdarstellung werden Flächen für die bauliche Nutzung vorbereitet, die gemäß Bodenschätzung zwischen 10 und 39 Bodenpunkten liegen und eine durchschnittliche Ackerwertzahl von 20 aufweisen.

Programmsatz 5.3 (9) [Energie]

„Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und

flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“ (Z)

Beachtung in der Planung

Da der Programmsatz 5.3 (9) landwirtschaftliche Flächen nur in einem Streifen von 110 m längs von Schienenwegen für die Photovoltaik-Nutzung öffnet, steht der vorliegende Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Teil Löwitz der Gemeinde Ducherow für die Darstellung außerhalb des 110 m-Korridors im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Die Abweichung kann allerdings überwunden werden, wenn die auf Gewinn orientierte landwirtschaftliche Nutzung (weiterhin) vorrangig und dauerhaft ausgeübt wird und sich die Stromproduktion mittels einer PV-Anlage i. S. einer Sekundärnutzung unterordnet. Die FNP-Änderung dient der bauplanungsrechtlichen Vorbereitung für die Errichtung und den Betrieb einer sogenannten Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV). Die nachrangige Nutzung der Solarenergie wird durch Errichtung einer Agri-PV-Anlage gemäß die DIN SPEC 91434 sichergestellt und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vertraglich geregelt.

Weiterhin sind folgende Grundsätze für die Flächennutzungsplanung von Belang:

Programmsatz 5.3 (1) [Energie]

„In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“

Programmsatz 5.3 (2) [Energie]

„Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

- zur Energieeinsparung,*
 - der Erhöhung der Energieeffizienz,*
 - der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie*
 - der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen*
- in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.“*

Berücksichtigung in der Planung:

Den Grundsatzfestlegungen der Programmsätze 5.3 Ziffern 1 und 2 wird entsprochen. Im Zuge der 2. FNP-Änderung wird die Nutzung der solaren Strahlungsenergie zur Stromerzeugung vorbereitet und damit ein Beitrag geleistet, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zu erhöhen. Durch die doppelte Landnutzung von Agri-PV wird dem Grundsatz der Raumordnung, den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren, Rechnung getragen und gleichzeitig die ökonomische Tragfähigkeit der Energieerzeugung durch Steigerung der Flächeneffizienz (Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung) verbessert.

Programmsatz 5.3 (3) [Energie]

„Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen

Berücksichtigung in der Planung:

Mit der 2. FNP-Änderung soll die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage per Bebauungsplan vorbereitet werden. Nach Umsetzung der Planung werden im Zuge des Anlagenbetriebes Gewerbesteuererinnahmen erzielt und die Pachtzahlungen für die Flächen an einen landwirtschaftlichen Betrieb vor Ort abgegeben. Weitere Wertschöpfungseffekte können insbesondere im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Anlage einschließlich Technikwartung generiert werden.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Gemäß der Festlegungskarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet der 2. FNP-Änderung innerhalb eines Tourismusentwicklungsraumes.

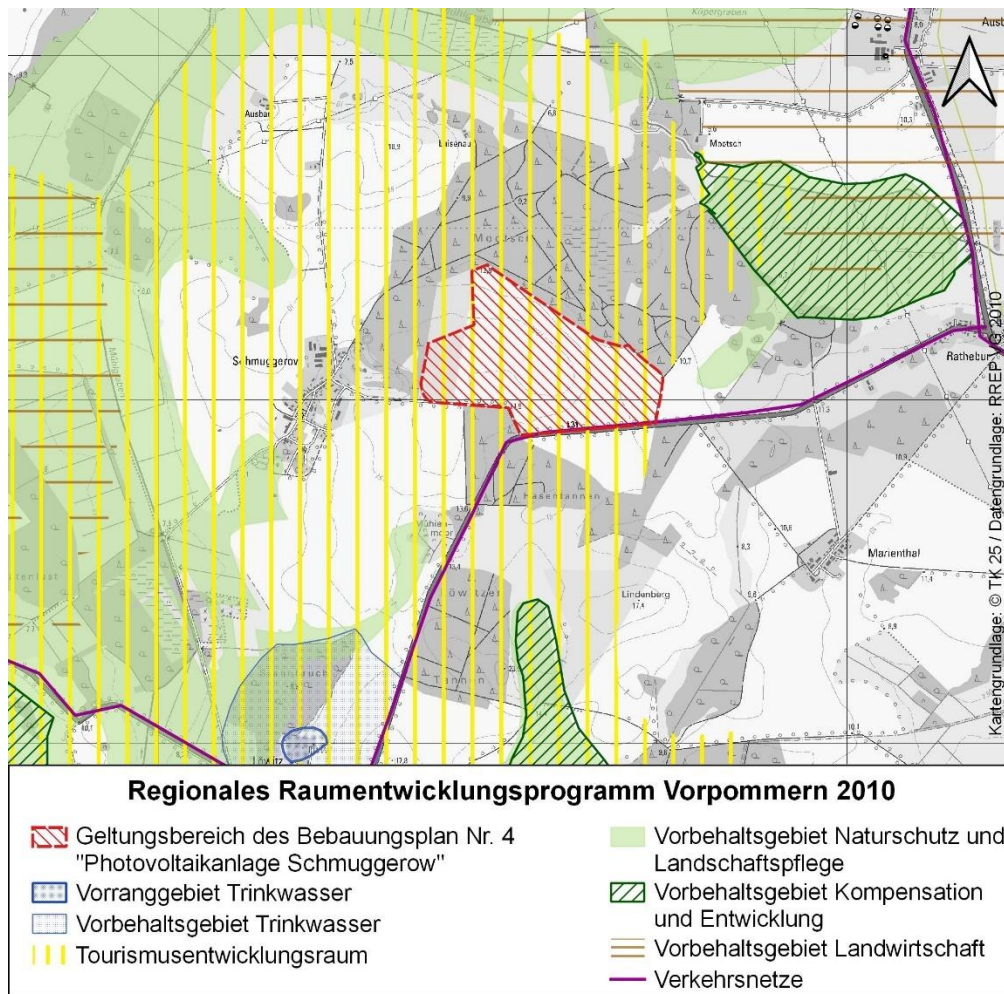


Abbildung 1: Überlagerung des Plangebietes (rote Umrandung) mit den zeichnerischen Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms

Programmsatz 3.1.3 Tourismusentwicklungsräume:

Gemäß **Programmsatz 3.1.3 (6)** sollen Tourismusentwicklungsräume „[...] unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.“

Berücksichtigung in der Planung:

Nachteilige Auswirkungen auf die Tourismusentwicklung sind mit der 2. Änderung des FNP Teil Löwitz nicht verbunden, da es sich beim Änderungsbereich um intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche handelt, welche keiner touristischen Nutzung unterliegt.

Programmsatz 6.5 (5) – Energie

„Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.

Programmsatz 6.5 (6) – Energie

„An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“

Berücksichtigung in der Planung:

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt sich der raumordnerischen Vorgaben der o. g. Programmsätze an. Die Eignung des Sondergebietes für die Doppelnutzung mit einer Agri-PV auf ein und derselben Fläche ergibt sich aus der

- großen zusammenhängenden Flächenverfügbarkeit;
- günstigen Geländebeschaffenheit;
- ungehinderten Sonneneinstrahlung;
- Lage außerhalb von geschlossenen Siedlungslagen und
- Anschlussfähigkeit des Standortes an das Verteilnetz des regionalen Netzbetreibers.

Im Zuge der bauleitplanerischen Vorbereitung dieser Fläche leistet die Planung einen Beitrag, die Solaranteile in der Stromproduktion zu erhöhen und damit die Energieerzeugung langfristig klimaneutral zu gestalten.

3.3 Landschaftsplanung

Ein dem FNP beigeordneter Landschaftsplan liegt nicht vor.

4 Inhalte des Flächennutzungsplanes

4.1 Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich

Der fortgeltende Flächennutzungsplan der ehemals selbstständigen Gemeinde Löwitz stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a dar, die Zweckbestimmung ist als „LNA – landwirtschaftliche Nutzfläche Acker“ angegeben.

4.2 Darstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

4.2.1 Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“

Die vorliegende 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemals selbstständigen Gemeinde Löwitz enthält für den Änderungsbereich künftig die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO.

Begründung der Änderungsdarstellung:

Die für die Photovoltaik-Nutzung in den Blick genommenen Fläche ist bislang im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „LNA – landwirtschaftliche Nutzfläche Acker“ dargestellt. Die landwirtschaftliche Ackernutzung der betroffenen Flächen soll auch künftig erhalten bleiben und gegenüber der Energiegewinnung den prägenden Nutzungscharakter behalten. Zugleich will die Gemeinde der Besonderheit von Agri-PV-Anlagen Rechnung tragen, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung um eine flächenmäßig und funktional untergeordnete solarenergetische Nutzung ergänzt wird. Zur Gewährleistung der planerischen Eindeutigkeit wird die Darstellungen in eine entsprechende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ geändert.

4.2.2 Flächen für Wald

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Waldflächen i. S. d. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V). Außerhalb des Änderungsbereiches erstrecken sich entlang dessen West- bis Nordostgrenze Waldflächen. An der Südgrenze des Änderungsbereiches liegen partiell weitere Waldstücke an. Die beschriebenen Waldflächen sind alle samt dem Revier Ducherow des Forstamtes Torgelow zugeordnet. (KARTENPORTAL ©LUNG 2023)

Um auf die gesetzlich geforderte Einhaltung des Waldabstands gemäß § 20 LWaldG auf der Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung zu verweisen, werden die forstrechtlichen Abstandsflächen in die FNP-Änderung mit einer Liniensignatur eingetragen.

4.2.3 Alleenschutz

Die Landesstraße L31 zwischen den Ortschaften Schmuggerow und Rathebur wird von einer lückigen Allee gesäumt. Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind entsprechend § 19 NatSchAG M-V i.V.m. § 29 Abs. 3 BNatSchG gesetzlich geschützt. Deren Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können sind verboten.

Um die bestehende Allee darzustellen und auf den gesetzlichen Alleenschutz zu verweisen, wird die Allee mit einer Signatur in die 2. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.

4.3 Grünordnung / Ausgleichsmaßnahmen

Nach den Anforderungen von § 1a Abs. 3 BauGB sind im Bebauungsplan durch die Festsetzungen und deren Durchführung verursachte konkrete Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Zur Ermittlung des Eingriffsumfangs erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Photovoltaikanlage Schmuggerow“ die entsprechende Bilanzierung.

5 Wesentliche Auswirkungen der 2. FNP-Änderung

5.1 Siedlungsentwicklung

Durch die 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans Löwitz ergeben sich keine Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur der Gemeinde Ducherow. Das mit der 2. FNP-Änderung verbundene Planvorhaben nimmt eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche ein. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 370 m östlich in der Ortschaft Schmuggerow.

5.2 Bevölkerungsentwicklung

Mit der Ausweisung der Sonderbaufläche „Agri-Photovoltaik“ sind keine Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Ducherow verbunden.

5.3 Arbeitsplatzentwicklung

Mit der Planung können Beschäftigungseffekte insbesondere im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Anlage einschließlich Technikwartung verbunden sein. Verlässliche Prognosen, inwieweit der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der mit der vorliegenden 2. FNP-Änderung vorbereitet wird, einen Einfluss auf die Arbeitsplatzentwicklung der Gemeinde Ducherow hat, können jedoch nicht abgegeben werden.

5.4 Verkehrsentwicklung

Durch die Errichtung und den Betrieb einer Agri-PV-Anlage wird es zu keiner dauerhaften Veränderung der Verkehrsstärke in der Gemeinde Ducherow kommen. Im Hinblick auf das vorhabenbedingte Verkehrsaufkommen ist während der Bauzeit mit Mehrverkehr zu rechnen. Der Betrieb der Agri-PV-Anlage erfolgt vollautomatisch. Nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen wird ein Anfahren vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW erforderlich.

5.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB soll die Bauleitplanung unter anderem dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Zudem fordert die sog. Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen [...]“ Rechnung getragen werden soll.

Durch die Umsetzung der Planung wird der Klimaschutzklausel des BauGB insofern Rechnung getragen, als dass mit der vorliegenden Planung der Ausbau der solaren Stromerzeugung vorbereitet und damit im Wege der gemeindlichen Bauleitplanung die Voraussetzungen für diese klimaverträgliche Form der Energieerzeugung geschaffen wird.

Dazu bereitet die vorliegende 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes Löwitz die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche für die Agri-Photovoltaik-Nutzung vor.

Die Technologie der Agri-Photovoltaik bietet eine Möglichkeit des Ausbaus von Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen, die gleichzeitig landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Damit bleibt die wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche für die Landwirtschaft erhalten, während gleichzeitig Solarstrom erzeugt wird, der der ressourcenschonenden Energieversorgung dient. Die Stromerzeugung erfolgt auf gleiche Art wie bei konventionellen Photovoltaikanlagen. Mit der Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung wird ein aktiver Beitrag zum Umstieg auf regenerative Energien und damit zur Minderung klimaschädlicher Treibhausgasemissionen geleistet.

Über den konkreten Beitrag zum Klimaschutz hinausgehend leistet die Planung indirekt einen Beitrag der bestmöglichen lokalen Anpassung an bereits eingetretene bzw. sich noch entwickelnde Klimaveränderungen. Insbesondere während sommerlicher Hitzeperioden wird durch die Übershirmung der zum Einsatz kommenden Nachführsysteme bzw. sog. „Tracker-Systeme“ ein zumindest kleinklimatischer Ausgleich erzielt. Da der Fokus auf der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche liegt, kann die mikroklimatische Ausgleichsfunktion der Agri-PV-Anlage zu folgenden positiven Effekten auf die angebauten Kulturen führen²:

² BfN 2024: Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Agri-PV und Potenziale für eine naturverträglichere Gestaltung = BfN-Schriften 705/2024, S. 71.

- Die direkte Sonneneinstrahlung wird durch die teilweise überschirmte Fläche entsprechend deren Anteil reduziert. Das verringert den Trockenstress und Hitzeschäden bei vielen Kulturen.
- Die Bodentemperatur und in geringerem Maße die Lufttemperatur kann an heißen Tagen reduziert werden.
- Durch die Beschattung ist eine reduzierte Bodenwasserverdunstung zu erwarten.
- Die Konstruktion der Nachführsysteme bzw. sog. „Tracker-Systeme“ kann teilweise einen Hagelschutz gewährleisten.
- Es ist mit einer geringeren Erosion durch die Windbrechung der PV-Module auf dem Schlag zu rechnen (vgl. Agroforts-Effekt). Dies führt wiederum tendenziell zu einem stärkeren Humusaufbau.
- Durch die Windbrechung und die reduzierte Verdunstungsrate führen zu einem für das Pflanzenwachstum vorteilhaften Mikroklima.

5.6 Gemeindehaushalt

Mit der 2. FNP-Änderung soll die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Agri-PV-Anlage per Bebauungsplan vorbereitet werden. Nach Umsetzung der Planung generiert die Agri-PV-Anlage zusätzliche Gewerbesteuereinnahmen. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG verbleiben 90 % der Gewerbesteuereinnahmen in der Gemeinde, in der die Agri-PV-Anlage betrieben wird.

Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde nicht verbunden.

6 Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für den Bereich der Planänderung folgende Flächenbilanz:

Tabelle 2: Flächenbilanz

Änderungsdarstellung	Größe	bisherige Darstellung
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“	86 ha	Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB
Fläche gesamt	86 ha	

II Umweltbericht zur 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans

7 Einleitung

Der nachfolgende Umweltbericht bezieht sich, gemäß dem Prinzip der umgekehrten Abschichtung, auf den Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, der parallel zu der 2. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet wird. Der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes für die FNP-Änderung ist jedoch geringer.

Der Umweltbericht nach Anlage 1 des Baugesetzbuches ist ein eigenständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan und dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Die Umweltprüfung besteht aus der in Anlage 1 BauGB aufgeführten Bestandteile.

Als Grundlage für die Bestandsbewertung der Schutzgüter und der Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange dient neben den angegebenen Quellen wie Karenportalen, die Vor-Ort-Kartierungen sowie der Artenschutzfachbeitrag.

7.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Änderungsbereiches

7.1.1 Standort

Der Änderungsbereich liegt im südöstlichen Mecklenburg-Vorpommern ca. 20 km südlich der Stadt Anklam und befindet sich ca. 370 m östlich der Ortslage Schmuggerow im Landkreis Vorpommern-Greifswald des Amtes Anklam-Land. Der Änderungsbereich liegt im landwirtschaftlich intensiv genutzten Offenlandbereich und wird fast vollständig von Waldfläche umgeben. Im Süden verläuft die L 31 (Rathebur-Löwitz) entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze. Die Landschaftszone des Änderungsbereiches gehört zum „Vorpommerschen Flachland“ welche in die Großlandschaft „Vorpommersche Heide- und Moorlandschaft in der Landschaftseinheit „Ueckermünder Heide“ eingebettet ist.

7.1.2 Ziel und Inhalt der Planung

Die Gemeinde Ducherow (ehemals Gemeinde Löwitz) möchte durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes das betreffende Areal für die Zweckbestimmung der Agri-Photovoltaik-Nutzung planungsrechtlich vorbereiten und in Übereinstimmung mit dem im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Schmuggerow“ die Voraussetzungen für den Bau einer Agri-Photovoltaik-Anlage (Agri-PV-Anlage) schaffen.

Außerhalb der vorliegenden Änderung gilt der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Löwitz in der Fassung vom 21.11.2000 fort.

7.1.3 Umwelterhebliche Wirkungen des Vorhabens

Die potenziellen Wirkungen des geplanten Vorhabens sind Ausgangspunkt für die Umweltprüfung. Hierzu werden die unmittelbar durch das geplante Vorhaben verursachten bau-, anlagen- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die Schutzgüter sowie die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Folgewirkungen untersucht.

Tabelle 3: Umweltrelevante Wirkfaktoren

baubedingte Wirkfaktoren:
- Flächenbeanspruchungen: - Material- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Baustraßen - Zuwegungen zum SO, Erdkabelverlegung, Nebenanlagen - Bodenumlagerung bei Verlegung der Erdkabel - optische, akustische und stoffliche Emissionen: - Geräusche, Erschütterungen, stoffliche Emissionen und visuelle Wirkungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten - baubedingt auftretende Abfälle: - Abfälle die installationsbedingt anfallen (z. B. Metallreste, Kabelreste, Isolations- und Befestigungsmaterial, etc.) - Alt-Abfälle die, im Zuge der Installation, auftreten können (z. B. bei der Kabelverlegung, einbringen der Ständerwerke, etc.)
Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit bei Errichtung und Rückbau
anlagebedingte Wirkfaktoren:
- Flächenbeanspruchung - Zuwegung zu dem PV-Feld - funktionaler Flächenverbrauch durch Nebenanlagen - optische Wirkungen - Landschaftsbildveränderung, Silhouetteneffekt, artifizielle Lebensraumveränderung - funktionaler Flächenentzug/ Zerschneidungseffekt - Veränderung des Erscheinungsbildes durch nachgeführte Module - vertikale Hindernisse im Luftraum - durch Überwachungsinstallationen
Dauer der Wirkung: temporär für die Dauer des Anlagenbetriebes, endet nach Rückbau
betriebsbedingte Wirkfaktoren:
- Schall, visuelle Wirkungen, Flächenbewirtschaftung - Wartung, Reparatur und Instandhaltung der PV-Anlagen - Weitergeführte Bewirtschaftung der Ackerfläche - sonstige Emissionen - Wärmeabgabe (Aufheizen der Module) - elektromagnetische Felder (durch PV-Module, Verbindungskabel, Wechselrichter, Trafostation)
Dauer der Wirkung: temporär für die Dauer des Anlagenbetriebes, während der Betriebsphase periodisch

7.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Änderungsbereich beträgt rd. 86 ha, welche sich auf Intensivackerflächen befinden. Auf der Planungsebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden rund 85 ha baulich überplant (Solarmodule, Zufahrtswege, Nebenanlagen, etc.). Die verbleibenden Fläche werden in Grünflächen umgewandelt und dienen als Schutzstreifen für Gehölzbestände und damit einhergehende artenschutzrechtliche Vereidungsmaßnahmen für Fledermäuse.

7.1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans sowie das geplante Vorhaben im Änderungsbereich erzeugt keine Sonderabfallformen gem. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

7.1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

Das Risiko für Unfälle oder Katastrophen ist durch Bauvorschriften (u.a. Statik), insbesondere auch durch Vorschriften zum Brandschutz (Bauvorgänge, Auswahl von Baumaterialien, etc.), minimiert.

7.1.7 Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht.

7.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

7.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2016)

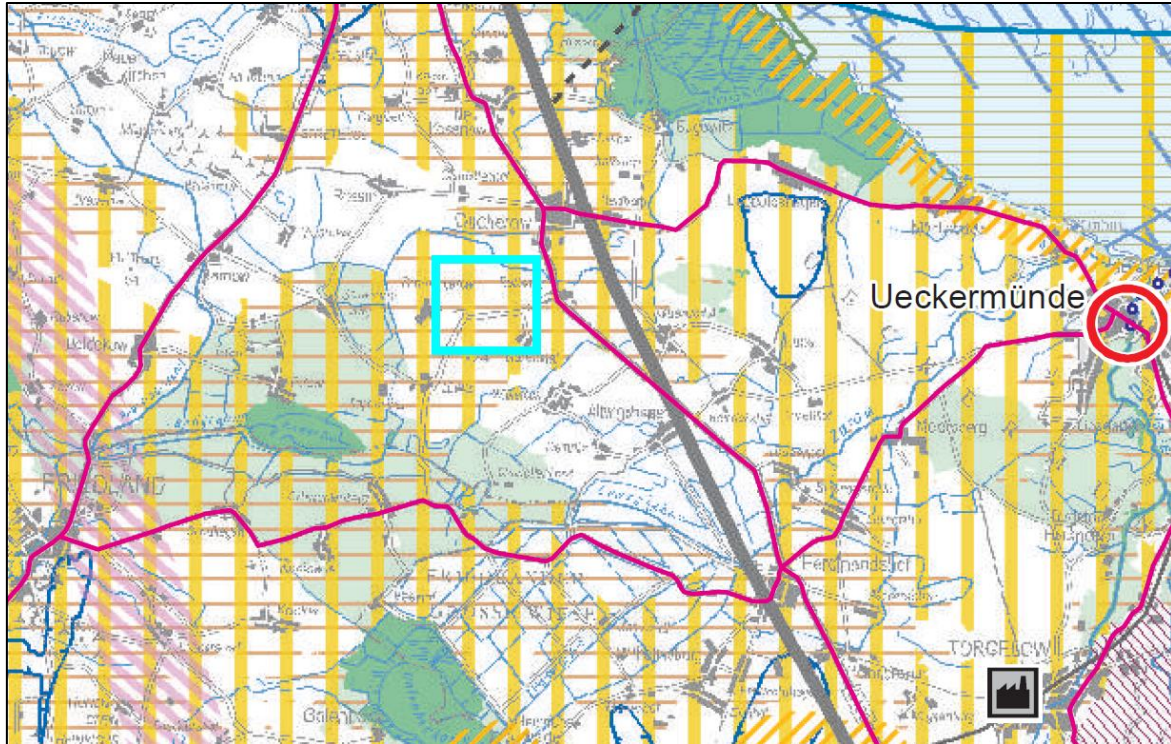


Abbildung 2: Auszug aus dem Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2016). Der Änderungsbereich ist blau umrandet. (MEIL 2016)

Im LEP 2016 ist der Änderungsbereich (blau umrandet) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Östlich verläuft die B109 (östlich) die dem übergeordneten Straßennetz (magentafarbend) zugeordnet wird. Die Städte Anklam und Ueckermünde sind als Mittelzentren klassifiziert. Die Ortslage Schmutzgerow befindet sich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend und hat keine versorgungsrelevante Bedeutung.

7.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (2010)

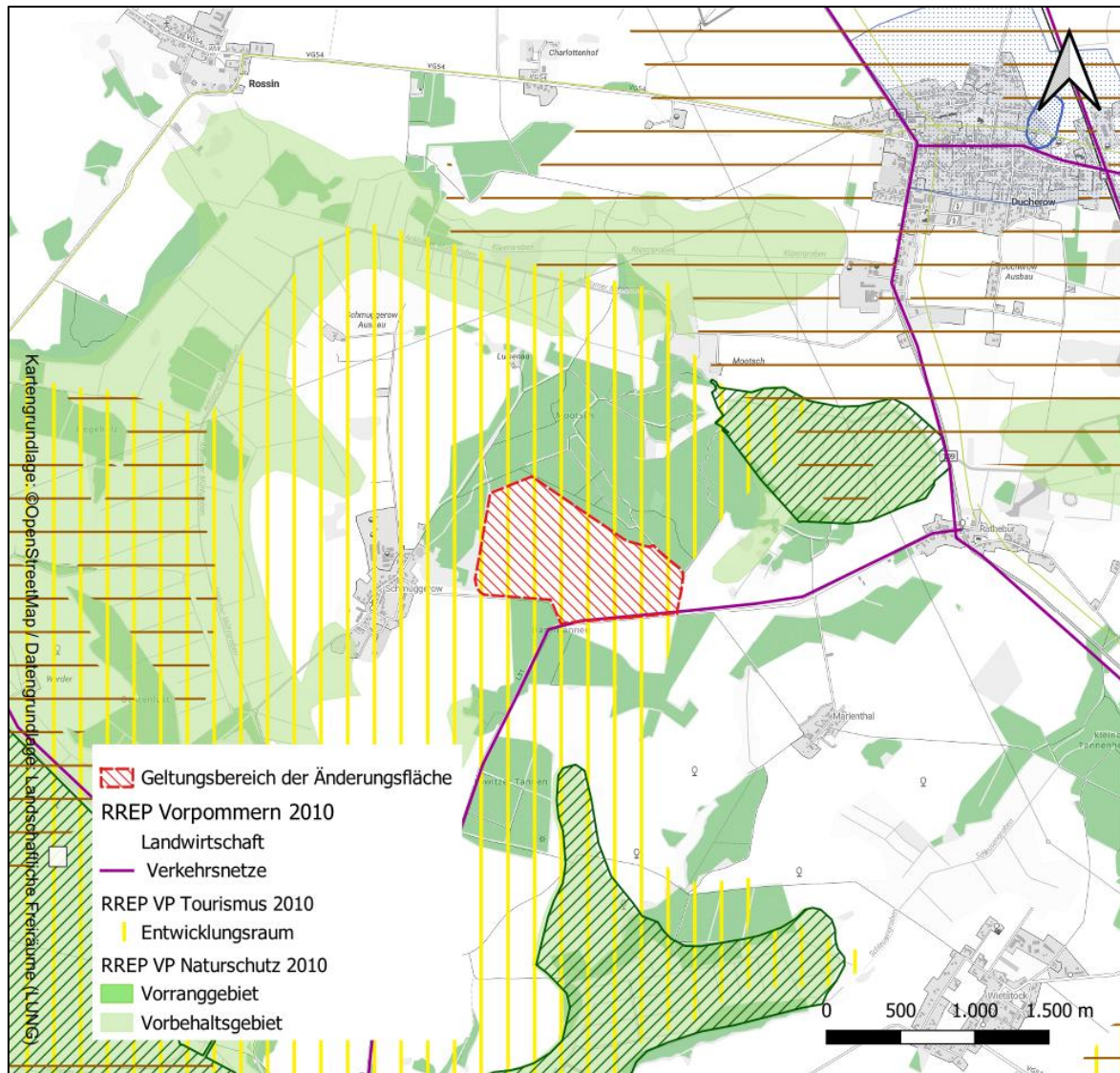


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (2010). Der Änderungsbereich ist rot schraffiert. (RREP VP 2010)

Laut dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm liegt der Änderungsbereich in einem Tourismusentwicklungsraum. Der Änderungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe von Waldflächen.

7.2.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003)

Für den Änderungsbereich geht aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP 2003) Mecklenburg-Vorpommerns hervor, dass die Bedeutung für rastende Wat- und Wasservögel (Karte Ia), das Landschaftsbildpotenzial (Karte IV), Maßnahmen zur Erholungsvorsorge (Karte VI) sowie der Ziele der Raumentwicklung (Karte VII) als gering eingestuft werden können. Die Bedeutung Lebensraumpotenzials (Karte Ib), des Boden- (Karte II), des

Wassers (Karte III) sowie der ökologischen Funktionen (Karte V) werden im Änderungsbereich mit mittel, hoch bis sehr hoch eingestuft.

7.2.4 Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern (2009)

Aus der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern geht hervor, dass für den Änderungsbereich keine Ausweisungen für die Analyse der Arten und Lebensräume (Karte I), der Biotopverbundplanung (Karte II) sowie der Wassererosionsgefährdung (Karte VI) vorliegen. Für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen (Karte III) wird eine „Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“ dargestellt. Als Ziele für die Raumordnung (Karte IV) werden „Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur – Vorschlag für Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ dargestellt. Als Anforderung für die Landwirtschaft (Karte V) wird der Änderungsbereich „mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen“ dargestellt.

7.2.5 Flächennutzungsplan der Gemeinde Löwitz

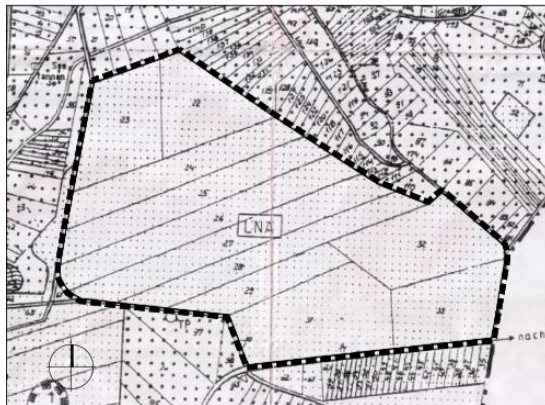


Abbildung 4: Darstellungen des fortgeltenden FNP Löwitz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (schwarze Strichlinie)

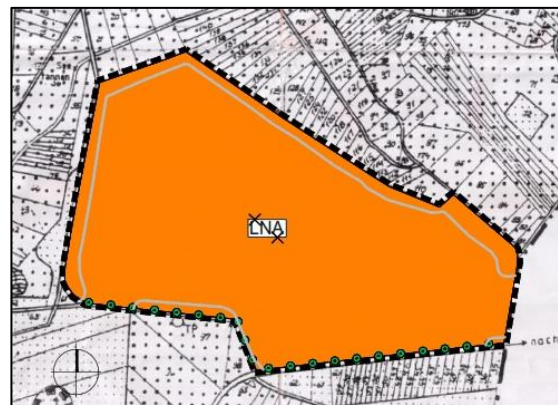


Abbildung 5: Darstellungen des fortgeltenden FNP Löwitz in der 2. Änderung, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (schwarze Strichlinie)

In der Abbildung 4 ist der seit 2000 fortgeltende Flächennutzungsplan (links) dargestellt, der parallel zur Aufstellung des vorhabenbez. Bebauungsplans Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Schmußgerow“ geändert wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist gleich der Änderungsbereich der FNP-Änderung.

Der Änderungsbereich befindet sich auf zuvor ausgewiesenen Landwirtschaftsflächen und wird zum Großteil in eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (orange) umgewandelt. Darüber hinaus in Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geändert.

7.2.6 Schutzgebiete, geschützte Biotop und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7.2.6.1 Schutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

Innerhalb der Änderungsfläche sind keine Schutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich im Umfeld des Änderungsbereiches:

- Das Europäische Vogelschutzgebiet DE_2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“

7.2.6.2 Nationale Schutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete sind durch die FNP-Änderung nicht betroffen.

Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sind durch die Änderungsfläche nicht betroffen.

7.2.6.3 Geschützte Biotop

Innerhalb der Änderungsfläche befinden sich keine gemäß §§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V geschützte Biotop. An den Änderungsbereich angrenzende geschützte Biotop werden durch bestimmte Festsetzungen im Bebauungsplan vor Zugriffen geschützt.

7.2.6.4 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Änderungsfläche berührt keine Flächen die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen. Ökokonten werden nicht berührt.

8 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden

8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Mensch:

Für dieses Schutzgut sind die Wohn- und Erholungsfunktionen zu betrachten. Wohngebäude sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Der Änderungsbereich befindet sich östlich der Ortslage Schmuggerow auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem ländlich geprägten Raum.

Der Änderungsbereich ist für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung von allgemeiner Bedeutung. Funktionsausprägungen der Wohn- und Erholungsfunktion mit besonderer Bedeutung liegen dort nicht vor.

Flora/Pflanzen:

Der Änderungsbereich besteht überwiegend aus Sandacker (ACS). Ein unbefestigte Wirtschaftswege (OVU) im Osten des Plangebietes dient als Zufahrtsweg. Südlich befindet sich die teilweise baumbegleitende (BAA) Straße L31 (OVL). Im Norden, Westen und Süden befinden sich Waldflächen, Gehölzbestände und ruderale Staudenfluren, häufig mit Le-sesteinhaufen begleitet. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine geschützten Biotope vorhanden.

Fauna/Tiere:

Es wurden die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse näher betrachtet.

Es wurden insgesamt 59 Vogelarten erfasst, wovon 28 den wertgebenden Arten zuzuordnen sind. Von den 28 wertgebenden Arten sind insgesamt 22 mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis geführt. Es wurde ein kürzlich verlassener Habichthorst erfasst. Auf der Ackerfläche innerhalb des Änderungsbereiches wurden einige Feldlerchen sowie zwei Heidelerchenpaare erfasst.

Es konnten insgesamt sieben Fledermausarten sicher festgestellt werden (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus). Darüber hinaus konnten insbesondere entlang der L31 (Allee) an der südlichen Grenze Quartierpotenziale für Fledermäuse festgestellt werden. Die straßenbegleitenden Linden weisen oft eine mittlere bis hohe Wertigkeit auf (u.a. Höhlungen, Astabbrüche) und eignen sich potenziell als Ganzjahresquartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) für größere Gruppen von Fledermäusen.

Biologische Vielfalt:

Aus den erfassten Daten zum Bestand von Flora und Fauna im Änderungsbereich lässt sich eine allgemeine Bedeutung für die biologische Vielfalt ableiten.

Fläche:

Der Änderungsbereich umfasst rd. 85,90 ha und unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Flächennutzung. Für das geplante Vorhaben bleiben jedoch mindestens 85% der Fläche in ackerbaulicher Nutzung.

Boden:

Geomorphologisch ist der Änderungsbereich durch Feinsande und schluffigem Boden in Becken geprägt. Die Böden sind durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Wasser:

Der Änderungsbereich berührt keine Wasserschutzgebiete und keine Oberflächengewässer.

Luft:

Die Emissionsbelastung über Staub, Feinstaub und Ammoniak in der näheren Umgebung des Plangebietes ist als sehr gering einzustufen. Der erhöhte Ausstoß von Stickoxiden und Kohlenstoffdioxiden kann auf angrenzenden Straßen, Wohnbebauungen und landwirtschaftliche Betriebe sowie Kieswerke und sonstige Gewerbe- und Industrieanlagen zurückgeführt werden. Im Bereich des Änderungsbereiches kann von einer guten Luftgüte ausgegangen werden. Angrenzende bewaldete Gebiete können hier als Gebiete mit luftverbessernder Wirkung betrachtet werden.

Klima:

Funktionsbeziehungen zu klimatisch belasteten Gebieten bestehen nicht.

Landschaft/Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches ist durch intensiv bewirtschaftetes flaches Ackerland und partiellen Grünlandflächen, mit vereinzelt Landschaftselementen Gehölzstrukturen geprägt. Im Norden, Osten und Westen grenzt Waldfläche an den Geltungsbereich an. Die Landschaftsbildbewertung des Plangebietes wird im Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft zwischen Schmuggerow und Lübs“ mit mittlerer bis hoher Bedeutung eingestuft.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Im Geltungsbereich des Plangebietes sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Ein Vorhandensein von Bodendenkmälern kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Als Archivfunktion hat das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung.

8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die nachfolgende Tabelle enthält eine zusammenfassende Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Die Spalte „Bau“ beinhaltet sowohl die Errichtungsphase der Anlage als auch die Bautätigkeiten während der Rückbauphase.

Die Spalte „Rückbau“ bezieht sich auf die Phase nach dem Anlagenbetrieb und beinhaltet die Umweltauswirkungen der anschließenden Flächennutzung. Die Symbolerklärungen sind unter der Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: Tabellarische Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter

Wirkursache	Errichtung		Anlage	Betrieb		Rückbau	Summe
Wirkfaktor	Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Material- und Lagerflächen)	Bautätigkeiten	Flächenumwandlung, -inanspruchnahme, Zerschneidung,	Betriebliche Verkehre (optische u. akustische Wirkungen)	Wartungs- und Unterhaltungs- maßnahmen (optische und akus- tische Wirkungen)	Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Wege- und Modulfächen, Ka- beltrassen,)	
Schutzgüter							
Mensch	-	0	-	●	-	-	1
Landschaft	0	0	●●●	-	-	-	2
Boden	0	0	-	-	-	-	1
Fläche	-	-	-	-	-	-	1
Wasser	-	-	-	-	-	-	1
Klima und Luft	-	-	-	-	-	-	1
Tiere	●●	0	●●	-	-	+	2
Pflanzen/Biotope	-	-	-	-	-	-	1
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	-	-	-	-	-	-	1
Summe	1	1	1	1	1	1	
- = keine Auswirkungen + = positive Auswirkungen 0 = vorübergehende, periodisch auftretende Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit ● = Umweltauswirkungen mit geringer Erheblichkeit ●● = Umweltauswirkungen mit mittlerer bis hoher Erheblichkeit ●●● = Umweltauswirkungen mit sehr hoher Erheblichkeit							

Zusammenfassende Bewertungsskala:

Die summarische Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ergibt sich aus den Erheblichkeiten. Keine bzw. positive Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden mit „gut“ und dem Wert 1 bewertet. Treten vorübergehende bzw. gering erhebliche Auswirkungen auf, wird das mit „mittel“ und dem Wert 2 bewertet. Auswirkungen mit mittlerer bis einschließlich sehr hoher Erheblichkeit werden als „schlecht“ und dem Wert 3 bewertet.

Tabelle 5: Zusammenfassende Bewertungsskala der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Bewertung der Umweltauswirkungen	Wert	
keine bzw. positive Auswirkungen	1	gut
vorübergehende bzw. gering erhebliche Auswirkungen	2	mittel
Auswirkungen mit mittlerer bis sehr hoher Erheblichkeit	3	schlecht

8.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Vermeidung und Minderung:

Es werden technische Maßnahmen wie Anti-Reflexions-Module, wasserdurchlässige Bauweise von Wegen, Kleintierdurchlässe an Einfriedungen sowie nächtliches Beleuchtungsverbot festgesetzt. Darüber hinaus werden Bodenschutzmaßnahmen wie witterungsangepasste Bauzeitenplanung und fachgerechte Bodenbearbeitung gefordert.

Artenschutzmaßnahmen werden durch Bauzeitenregelungen und Freihaltekorridoren von Flugstraßen sowie der Schaffung von Ersatzhabitaten umgesetzt.

Diese Maßnahmen werden durch ökologische und bodenkundliche Baubegleitungen gewährleistet.

Ausgleichsmaßnahmen:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes gibt es keine Möglichkeit Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Für den erforderlichen Kompensationsumfang von rd. 413.504,00 KFÄ wird in der Gemarkung Ducherow und hier in der Flur 1 auf den Flurstücken 123 und 122/4 Acker in Brachfläche und extensive Mähwiese umgewandelt. Die Flächen werden multifunktional für den artenschutzrechtlichen Ausgleich verwendet.

8.4 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und zu den wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl

Standortalternativen

Die Fläche des geplanten Geltungsbereiches wird weiterhin primär landwirtschaftlich genutzt. Die geplante Agri-PV-Anlage dient zudem sekundär dem Ausbau Erneuerbarer Energien.

Da es sich um eine Agri-PV-Anlage mit einer intensiven Flächenbewirtschaftung handelt, drängt sich keine Standortalternative auf.

Darüber hinaus sind keine militärischen oder landwirtschaftlichen Konversionsstandorte im Gemeindegebiet Ducherow bekannt.

8.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Angaben zur Bestandsaufnahme und -bewertung des derzeitigen Umweltzustands basieren neben den durchgeführten Kartierungen (Biotope, Brutvögel, Reptilien) auf den folgenden Unterlagen:

- Kartenportal Umwelt des Landesamtes für Umwelt, Geologie und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern
- THÜNEN-ATLAS (2023): Moorbodenmonitoring für den Klimaschutz (MoMoK) des Johann Heinrich von Thünen-Instituts

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

9.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Einsatz einer ökologischen und bodenkundlichen Bauüberwachung, insbesondere zur Absicherung der Einhaltung arten- und bodenschutzrechtlicher Erfordernisse im Zuge der Bauausführung.

9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Ducherow beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage Schmußgerow“ gemäß § 30 Abs. 1 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-PV-Anlage zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst rd. 85,90 ha und befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Ducherow.

Die Agri-PV-Anlage soll auf einem intensiv genutzten Ackerstandort mit wechselnder Fruchtfolge errichtet werden. Die landwirtschaftliche Nutzung wird auf ca. 85% der Gesamtfläche weitergeführt. Die verbleibenden 15% Fläche werden durch die Agri-PV-Anlage in Anspruch genommen.

Im Norden, Süden und Westen grenzen Waldflächen das Plangebiet ein. Im Süden verläuft die Landesstraße L31 mit Straßenbegleitender Baumreihe. Innerhalb des Plangebietes sind keine sonstigen Biotope vorhanden. Schutzgebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht tangiert.

Das Eingriffsvorhaben wird mithilfe zweier Bilanzierungsmethoden bewertet. Durch die hoch aufgeständerten Module wird insbesondere das Landschaftsbild beeinträchtigt. Dieser Beeinträchtigung wird mithilfe des Kompensationserlass Agri-PV MV (2025) für das Landschaftsbild Rechnung getragen. Der verbleibende Eingriff (Biotopverlust, Versiegelung) wird über die HzE 2018 ermittelt.

Die baubedingten Auswirkungen betreffen vor allem Brutvögel, die im Zuge der Baufeldfreimachung dem erhöhten Risiko einer Störung sowie einer Anlagenbedingten Störung durch die Module ausgesetzt sind. Darüber hinaus entsteht durch die Einzäunung der Fläche eine gewisse Barrierewirkung für größere Säugetiere. Die Betroffenheit von Fledermäusen wird durch eine Festsetzung von Abstandsflächen zu Jagdkorridoren gemindert. Eine Ökologische Baubegleitung wird eingesetzt.

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Plangebietes nicht umgesetzt. Die geplante Ausgleichsmaßnahmen dienen zum einen dem Ausgleich des beeinträchtigten Landschaftsbildes und dem Biotopverlust sowie dem artenschutzrechtlichen Ausgleich in Form multifunktionaler Flächennutzung auf externen Flächen.

Für die Überwachung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird eine ökologische Baubegleitung für die Dauer der Baumaßnahmen (Errichtung und Rückbau) eingesetzt. Nach Fertigstellung der Anlage obliegt es der zuständigen Fachbehörde, die Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen (Monitoring) zu überwachen.

10 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 24.03.2026
Unterschrift: *Herold*